

Satzung der Fachschaft Anglistik / Amerikanistik

– Verabschiedet von der Fachschaftsvollversammlung Anglistik / Amerikanistik am 04.11.2009 –

Die Fachschaft Anglistik / Amerikanistik hat sich folgende Satzung gegeben:

§ 1 Grundlagen der Fachschaft

- 1) Die Fachschaft Anglistik / Amerikanistik besteht aus allen Mitgliedern der Ruhr-Universität Bochum gemäß Art. 9 der Verfassung der Ruhr-Universität Bochum vom 25. Oktober 2007, die als ordentliche Studierende in dem Fach Anglistik / Amerikanistik in allen Studiengängen immatrikuliert sind.
- 2) Die Fachschaft Anglistik / Amerikanistik konstituiert sich gemäß § 41 HRG, § 56 HG NW in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 1. Januar 2007 und § 29 der Satzung der Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum vom 10. Oktober 2004.
- 3) Die Fachschaften vertreten die Interessen ihrer Mitglieder im Rahmen der Aufgaben der Studierendenschaft gemäß §§ 2 und 3 der Satzung der Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum vom 10. Oktober 2004.
- 4) Die Organe der Fachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung (FSVV) und der Fachschaftsrat (FR)

§ 2 Fachschaftsvollversammlung

- 1) Der FR hat in grundsätzlichen Angelegenheiten der Fachschaft eine Versammlung aller Mitglieder der Fachschaft (FSVV) durchzuführen, jedoch mindestens einmal im Jahr. Darüber hinaus hat der FR eine FSVV durchzuführen wenn mindestens 5 v. H. der Fachschaftsmitglieder die Vollversammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich verlangen.
- 2) Zu einer FSVV ist mit der Frist von 7 Werktagen fachschaftsöffentlich einzuladen. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen.
 - a. Begrüßung/ Formalia
 - b. Wahl eines Versammlungsleiters und eines Protokollanten
 - c. Rechenschaftsbericht des FR/ Kassenbericht
 - d. Entlastung des FR sowie des Finanzreferenten
 - e. Wahl eines neuen FR
 - f. Verschiedenes
- 3) Die Aufgaben der FSVV sind:
 - Beratung und Beschlussfassung über alle die Fachschaft betreffenden Fragen,
 - Wahl und Kontrolle des FR,
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des FR und dessen Entlastung,
 - Entgegennahme des Finanzberichtes des FR und Entlastung des Finanzreferenten und seinen/ihren StellvertreterIn,
 - Beschluß und Änderung der Satzung der Fachschaft Anglistik / Amerikanistik, welche die Einzelheiten zur Erledigung der Aufgaben der Fachschaft regelt.
- 4) Die Entscheidungen der FSVV binden den FR.
- 5) Stimmrecht auf der FSVV besitzen alle anwesenden Mitglieder der Fachschaft.
- 6) Entscheidungen der FSVV erfolgen mit einfacher Mehrheit.

7) Über eine FSVV und deren Ergebnisse ist der AStA und FSVK zu informieren.

§ 3 Wahl des Fachschaftsrates

1) Der FR wird von der FSVV gewählt. Er ist jederzeit auf einer ordentlich einberufenen FSVV abwählbar. Die Abwahl des FR ist nur durch die Wahl eines neuen FR zulässig.

2) In den FR gewählt werden können alle Anwesenden der FSVV, die am Tage der FSVV Mitglieder der Fachschaft Anglistik / Amerikanistik im Sinne von § 1 I sind.

3) Die Wahl in Abwesenheit ist nur im Falle des verpflichtenden Auslandsaufenthaltes oder durch universitäre Prüfungsleistungen sowie begründeten, schwerwiegenden Ausnahmen statthaft. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

4) Der Wahlleiter wird auf der FSVV aus der Mitte der Anwesenden benannt, er darf kein zu wählendes oder aktives Mitglied des Fachschaftsrates sein. Dem Wahlleiter allein obliegt die Organisation, Durchführung, Auszählung und Bekanntgabe der Wahlergebnisse. Der Wahlleiter darf zu seiner Unterstützung Helfer auf der FSVV benennen, die denselben Bestimmungen unterliegen wie er selbst.

5) Die Wahl des FR erfolgt in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl.

6) Auf Antrag auf der FSVV kann die Wahl des FR als Blockwahl mittels Handzeichen erfolgen. Bei Widerspruch gegen diesen Antrag erfolgt die Wahl des FR gemäß § 3 V.

7) Die Fachschaftsmitglieder werden mit einfacher Mehrheit gewählt.

8) Mitglieder der Fachschaft können jederzeit durch Kooptierung in den FR eintreten. Die Kooptierung erfolgt durch Wahl der Mitglieder des FR der Anwesenden auf der jeweiligen FR-Sitzung mit einfacher Mehrheit. Die Kooptierten besitzen die selben Rechte und Pflichten wie die ordentlich gewählten Mitglieder des FR, es ist aber keine Befreiung von Studiengebühren möglich.

9) Um den Erfordernissen des § 33 (1) der Satzung der Studierendenschaft (Stand 17. Juni 2009) zu genügen, muss der FR aus seiner Mitte ein/e FinanzreferentIn bzw. einen Stellvertreter wählen. Des Weiteren müssen 2 KassenprüferInnen gewählt werden, welche vor der Wahl-FSVV die Buchführung prüfen und der Wahl-FSVV eine Entlastungsempfehlung geben.

§ 4 Rücktritt und Ausscheiden des Fachschaftsrates

1) Die Mitglieder des FR können jederzeit zurücktreten.

2) Ein Mitglied des FR scheidet aus diesem aus

- durch Umschreibung in ein anderes Studienfach,
- durch Exmatrikulation,
- durch Tod.

§ 5 Fachschaftsrat

1) Der FR ist die gewählte Vertretung der Fachschaft.

2) Der FR vertritt die Interessen der Mitglieder der Fachschaft im Rahmen der studentischen Selbstverwal-

ung.

3) Die Aufgaben des FR sind insbesondere:

- Vertretung der Studierendeninteressen in Seminargremien und in erweiterten Fakultätsratsgremien,
- Beratung der Studierenden in Fragen der Organisation des Anglistik- und Amerikanistikstudiums,
- Vermittlung bei Konflikten zwischen Studierenden und den Lehrenden des Englischen Seminars,
- Organisation und Durchführung von Aktivitäten die geeignet sind die Zusammengehörigkeit der Fachschaft Anglistik / Amerikanistik zu befördern.

4) Der FR tagt öffentlich in regelmäßigen Abständen. Auf Antrag kann bei einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder auch nicht-öffentlich getagt werden. Über die Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen. Der Termin der Sitzung wird durch Aushang am Schwarzen Brett des Englischen Seminars sowie am Raum des Fachschaftsrats bekannt gegeben.

5) Der FR kann aus seiner Mitte Personen für Ämter und Aufgaben wählen.

6) Der FR kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln während einer Sitzung des FR zusätzlich Fachschaftsmitglieder zur Wahrnehmung von Aufgaben benennen, wenn er zu deren Wahrnehmung keine Mitglieder gewinnen kann. Die nachträglich zu ernennenden Fachschaftsmitglieder müssen auf der Sitzung anwesend sein.

7) Die Entscheidungen des FR binden dessen Mitglieder.

8) Alles Handeln, Tun, Dulden oder Unterlassen im Namen der Fachschaft und des Fachschaftsrates bedarf der Beauftragung und Legitimation durch den FR. Dies ist im Protokoll aktenkundig zu machen. Die Beauftragung und Legitimation kann in dringenden und begründeten Ausnahmefällen auch ausnahmsweise im Nachhinein erfolgen. Dies ist ebenfalls im Protokoll aktenkundig zu machen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

9) Der Fachschaftsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, welche die praktische Arbeit regelt. Diese Geschäftsordnung bedarf nicht der Zustimmung durch die FSVV. Sie kann durch die Mitglieder des FR mit einfacher Mehrheit beschlossen und geändert werden, sofern die Änderung als ordentlicher Tagesordnungspunkt mindestens eine Woche vorher angekündigt wurde.

10) Zur Regelung des persönlichen Miteinanders beschließt der FR einen Code of Conduct. Dieser ist für jedes Mitglied des FR bindend. Der Code of Conduct bedarf nicht der Zustimmung durch die FSVV. Er kann durch die Mitglieder des FR beschlossen und geändert werden. Annahme, Inkrafttreten und Änderung werden im Code of Conduct geregelt.

§ 6 Finanzen

1) Der FR finanziert sich durch die Grundzuweisung des Allgemeinen Studierendenausschusses der Ruhr-Universität Bochum sowie durch Spenden.

2) Der FR verpflichtet sich sorgfältig und nachhaltig zum Vorteile der Fachschaft zu wirtschaften.

3) Der Finanzreferent ist an Weisungen der FSVV und des FR gebunden. Er stellt auf der FSVV den Abschluß der Finanzen des FR für die letzte Legislaturperiode vor und wird für diesen durch einfache Mehrheit entlastet. Während seiner Amtszeit ist er für die rechtmäßige und sorgfältige Führung des Haushaltes des FR verantwortlich.

4) Im Falle des Ausscheidens oder Rücktrittes des Finanzreferenten oder eines Stellvertreters ist ein neuer Finanzreferent oder ein Stellvertreter umgehend zu wählen. Eine Buchprüfung kann in diesem Falle auf Antrag des FR mit einfacher Mehrheit erfolgen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist aktenkundig zu machen. Die Fachschaft ist über das Ausscheiden oder den Rücktritt des Finanzreferenten oder seines Stellvertreters sowie das Ergebnis der Buchprüfung auf der nächsten FSVV zu unterrichten. Die Entlastung der Finanzreferenten und ihrer Finanzabschlüsse erfolgt im Falle einer Buchprüfung getrennt.

5) Der FR kann dem Finanzreferent oder seinem Stellvertreter durch eine Mehrheit von zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder das Mißtrauen aussprechen und ihn damit abwählen. Das Mißtrauensvotum ist mindestens eine Woche im Voraus als ordentlicher Tagesordnungspunkt einer Fachschaftsratssitzung anzukündigen. Dem Finanzreferenten oder seinem Stellvertreter ist dabei die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ein neuer Finanzreferent ist bei erfolgreichem Mißtrauensvotum umgehend nach § 5 V zu wählen. Mit dem ausgesprochenen Mißtrauensvotum und der erfolgten Abwahl sind die Bücher sorgfältig durch den FR zu prüfen und das Ergebnis ist aktenkundig zu machen. Die Fachschaft ist über das Mißtrauensvotum und die Abwahl des Finanzreferenten sowie das Ergebnis der Buchprüfung auf der nächsten FSVV zu unterrichten. Die Entlastung der Finanzreferenten und ihrer Finanzabschlüsse erfolgt in diesem Falle getrennt.

6) Sollte die FSVV den Finanzreferenten nicht entlasten, so ist der Allgemeine Studierendenausschuß zu informieren, der über geeignete Maßnahmen befindet.

7) Im Übrigen gilt § 57 des HG NW in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 1. Januar 2007 entsprechend.

§ 7 Annahme, Änderung und Inkrafttreten der Satzung

1) Die Satzung der Fachschaft Anglistik / Amerikanistik wird durch den FR erarbeitet und auf der FSVV der Fachschaft zur Annahme oder Änderung vorgestellt.

2) Die Satzung wird durch die FSVV beschlossen und geändert.

3) Die Annahme der Satzung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln aller stimmberechtigten und auf der FSVV anwesenden Mitglieder der Fachschaft.

4) Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln aller stimmberechtigten und auf der FSVV anwesenden Mitglieder der Fachschaft.

5) Die Satzung tritt am Tage ihrer Annahme in Kraft. Sie ist durch Aushang am schwarzen Brett des Englischen Seminars bekannt zu geben und dem AStA zur Kenntnis zu übermitteln.

§ 8 Salvatorische Klausel

1) Sollten einzelne Absätze dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Studierendensatzung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung der Studierendensatzung am nächsten kommen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Ruhr-Universität Bochum
Fakultät für Philologie
Englisches Seminar
Fachschaftsrat Anglistik/Amerikanistik

Gebäude GB 6 / 135

44780 Bochum